



NRW.Sanierung Privater Hausanschlüsse

Fassung für den Endkreditnehmer

Der Formularsatz kann am Bildschirm ausgefüllt werden.

Der Formularsatz besteht aus

- diesem Deckblatt
- dem Merkblatt
- dem Refinanzierungsantrag
- der Erklärung des Endkreditnehmers
- den Allgemeinen Bestimmungen für das Programm NRW.Sanierung Privater Hausanschlüsse – Fassung für den Endkreditnehmer
- der Anlage – Datenschutzhinweise

NRW.Sanierung Privater Hausanschlüsse – In wenigen Schritten zur Förderung

1. Die Erklärung des Endkreditnehmers ist von Ihnen – gegebenenfalls mithilfe Ihrer Hausbank – vollständig auszufüllen und hiernach von Ihnen zu unterzeichnen.
2. Das zur Antragstellung erforderliche unter 1. genannte Formular reichen Sie bitte zusammen mit dem Ergebnis der Prüfung des Zustandes und der Funktionsfähigkeit sowie einen Kostenvoranschlag für den Umfang der Sanierungsmaßnahme bei Ihrer Hausbank ein. Die Hausbank wird Ihnen eine Kopie des eingereichten Formulars samt der Anlage – Datenschutzhinweise aushändigen und wird die kompletten Antragsunterlagen an die NRW.BANK weiterleiten.
3. Nach Eingang und Prüfung der vollständig eingereichten Antragsunterlagen erfolgt bei Vorliegen der Antragsvoraussetzungen eine Refinanzierungszusage der NRW.BANK an Ihre Hausbank. Ihre Hausbank wird Ihnen dann eine entsprechende Finanzierungszusage für das beantragte Förderdarlehen erteilen und die Fördermittel für Sie bei der NRW.BANK abrufen.

Für Informationen zum Programm NRW.Sanierung Privater Hausanschlüsse oder zu anderen Förderthemen sprechen Sie bitte unser Service-Center (Tel. 0211 91741-4800) an.

Merkblatt

NRW.Sanierung Privater Hausanschlüsse

Zinsgünstige Darlehen für die Sanierung privater Abwasserleitungen

Mit dem Programm* unterstützen die Landesregierung Nordrhein-Westfalen und die NRW.BANK die Sanierung privater Abwasserleitungen durch zinsgünstige Darlehen.

1. Antragsteller

Gefördert werden:

- Privatpersonen, die Investitionsmaßnahmen an selbst genutztem Wohneigentum durchführen, soweit sie keinen Anspruch auf Förderung aus einem vergleichbaren Programm haben.

2. Verwendungszweck

Gefördert wird die Sanierung der privaten Abwasseranlagen (einschließlich der Schächte), die nicht Bestandteil der öffentlichen Kanalisation sind und an ein Schmutzwasser- oder Mischwassersystem beziehungsweise an eine genehmigte oder bauartzugelassene Kleinkläranlage angeschlossen sind. Zu den Abwasseranlagen gehören insbesondere Abwasserleitungen zum Sammeln und Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser (Grundleitungen und Hausleitungen einschließlich der Schächte), die im Erdreich oder unzugänglich verlegt sind. Die Sanierung muss aufgrund des Ergebnisses der Prüfung des Zustandes und der Funktionsfähigkeit notwendig sein.

Die Immobilie muss überwiegend selbst wohnwirtschaftlich genutzt sein. Der Investitionsort muss in Nordrhein-Westfalen liegen.

Nicht gefördert werden Inspektionen und die Prüfungen des Zustandes und der Funktionsfähigkeit von privaten Abwasseranlagen sowie die Sanierung von Behelfsentwässerungsanlagen.

Umschuldungen sind nicht möglich.

3. Umfang der Förderung

Finanzierungsanteil:
Bis zu 100% der förderfähigen Investitionskosten.

Mindestbetrag: 2.500 €

Höchstbetrag: 25.000 €

4. Darlehenskonditionen

Laufzeit:
10 Jahre bei 1 tilgungsfreien Jahr

Zinssatz:
Der Zinssatz ist fest für die gesamte Darlehenslaufzeit.

Die Darlehen werden durch die NRW.BANK zinsverbilligt. Das Programm wird gegebenenfalls durch die KfW, die LR oder die EIB refinanziert.

Die indikativen Zinssätze sind im Internet unter www.nrwbank.de/konditionen abrufbar.

Die Abruffrist beträgt 6 Monate. Die Abruffrist kann nicht verlängert werden.

Tilgung:
Nach Ablauf des Tilgungsfreijahres in gleichen Monatsraten. Eine vorzeitige ganze oder teilweise außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Darlehensbetrags kann unter Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen, sofern ein Mindestbeitrag von 1.000 € eingehalten wird.

Auszahlung: 100%

Bereitstellungsprovision:
0,15% pro Monat, sofern das Darlehen nicht spätestens einen Monat nach Zusage bei der NRW.BANK abgerufen wird.

5. Besicherung

Das Darlehen ist im Rahmen der Möglichkeiten der Antragstellerin/des Antragstellers banküblich zu besichern. Form und Umfang der Besicherung werden im Rahmen der Darlehensverhandlungen zwischen der Antragstellerin/dem Antragsteller und der Hausbank vereinbart. Die Hausbank trägt das volle Obligo gegenüber der NRW.BANK.

6. Antrags-/Zusageverfahren

Der Antrag für das Darlehen der NRW.BANK ist auf dem dafür vorgesehenen Vordruck bei einem Kreditinstitut nach Wahl der Antragstellerin/des Antragstellers (Hausbank) zu stellen und von diesem – gegebenenfalls über ein Zentralinstitut – der NRW.BANK zuzuleiten. Dem Antrag sind das Ergebnis der Prüfung des Zustandes und der Funktionsfähigkeit sowie ein Kostenvoranschlag für den Umfang der Sanierungsmaßnahme beizufügen.

Ein Förderdarlehen kann nur gewährt werden, wenn mit der Sanierung des Kanals zum Zeitpunkt des Antragseingangs noch nicht begonnen wurde. Als Beginn ist unter anderem der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrags zu werten. Die Planung des Vorhabens und die Inspektion des Kanals gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

Die NRW.BANK sagt der Hausbank beziehungsweise dem Zentralinstitut die Refinanzierung des an die Endkreditnehmerin/den Endkreditnehmer auszureichenden Darlehens zu.

* Förderprogramm Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung NRW II, Förderbereich 5.4, weitere Infos: <http://www.umwelt.nrw.de>

Nach Abschluss der Sanierung hat eine erneute Prüfung des Zustandes und der Funktionsfähigkeit zu erfolgen. Bei Neubau der gesamten Leitung ist dieses nach DIN EN 1610 (Druckprüfung mit Wasser oder Luft) durchzuführen. In allen anderen Fällen hat die Prüfung nach DIN 1986 Teil 30 (Wasserfüllstandsprüfung oder optische Inspektion) zu erfolgen.

Die Hausbank hält die antragsgemäße Verwendung der Darlehensmittel innerhalb von 3 Monaten nach Auszahlung nach.

Bei einem Verzicht auf ein noch nicht abgerufenes Darlehen kann frühestens nach 6 Monaten erneut ein Darlehen aus dem bereits beantragten Programm für dasselbe Vorhaben gewährt werden.

Ein Rechtsanspruch auf ein Darlehen aus diesem Programm besteht nicht.

Informationen erhalten Sie bei der

NRW.BANK
Kavalleriestraße 22
40213 Düsseldorf

NRW.BANK
Friedrichstraße 1
48145 Münster

Service-Center:
E-Mail:
Internet:

+ 49 211 91741-4800
info@nrwbank.de
www.nrwbank.de/
privatehausanschlüsse

Gefördert durch:

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen



Antrag**NRW.Sanierung Privater Hausanschlüsse**

Bitte vollständig ausfüllen und Zutreffendes ankreuzen.

NRW.BANK
101-81300
40188 Düsseldorf

Name, Anschrift und BIC der Hausbank

Endkreditnehmer ①

Antragsteller (Nachname, Vorname)

Mithafter (Nachname, Vorname)

Anschrift des Antragstellers (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Gegebenenfalls Anschrift des Mithafters, wenn abweichend vom Antragsteller (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Geburtsdatum des Antragstellers

Geburtsdatum des Mithafters

Vorhaben/Verwendungszweck

Sanierung des privaten Hausanschlusses

Investitionsort:

Postleitzahl, Ort

Länge des zu sanierenden Kanals in Metern

Datum der Prüfung des Zustandes und der Funktionsfähigkeit des zu sanierenden Kanals

Durchführungszeitraum:

Datum Beginn der Kanalsanierung

Voraussichtliche Beendigung

Ein Förderkredit kann nur gewährt werden, wenn mit der Sanierung des Kanals zum Zeitpunkt des Antrageingangs bei der NRW.BANK noch nicht begonnen wurde.

Als Beginn ist unter anderem der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrags zu werten. Die Planung des Vorhabens und die Inspektion des Kanals gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

Kosten- und Finanzierungsplan (in €, inkl. MwSt.)

Kostenplan		€	Finanzierungsplan		€
Investitionskosten			Eigene Mittel		
Tiefbaukosten			Darlehen NRW.BANK		
Material			Darlehen Hausbank		
Handwerkerleistung			Sonstiges		
Sonstiges					
Gesamtsumme			Gesamtsumme		

Kredit

Betrag (in €)

10 Jahre	10 Jahre	1 Jahr
Laufzeit	Zinsbindung	Freijahre

Erklärung der Hausbank

Ansprechpartner/-in der Hausbank

Name, Vorname

Dienstanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, falls andere als obige Anschrift der Hausbank)

Telefon (Durchwahl)

Fax

E-Mail-Adresse

Erklärung der Hausbank

Das Merkblatt[®] und die gültigen Allgemeinen Bestimmungen für das Förderprogramm „NRW.Sanierung Privater Hausanschlüsse – Fassung für Kreditinstitute“ – ② sind uns bekannt. Wir erkennen ihre Geltung für den beantragten Kredit ausdrücklich an.

Wir bestätigen,

- die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben in diesem Antrag;
- das Vorliegen eines an uns gerichteten entsprechenden Kreditantrags der Endkreditnehmerin/des Endkreditnehmers; die wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir uns gemäß beziehungsweise analog § 18 KWG offenlegen lassen und sie geben zu Bedenken keinen Anlass; wir halten den Endkreditnehmer für kreditwürdig;
- dass der die Endkreditnehmerin/der Endkreditnehmer die Endkreditnehmererklärung rechtsverbindlich unterzeichnet hat;
- dass die unterzeichnete Erklärung zum Antrag unter Beachtung der banküblichen Sorgfalt bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen verwahrt und der NRW.BANK auf Anforderung für Prüfungszwecke überlassen wird;
- dass es sich nicht um eine Umfinanzierung handelt.

Wir erklären uns bereit, als Hausbank die Haftung gegenüber der NRW.BANK zu übernehmen.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift(en)
und Stempel der Hausbank

Rechtsverbindliche Unterschrift(en)
und Stempel des Zentralinstituts

Erklärungen/Bestätigungen des Endkreditnehmers

Ich/Wir erkläre(n), dass alle von mir/uns im Rahmen dieses beantragten Darlehens zur Verfügung gestellten Unterlagen vollständig und richtig sind.

Ich/Wir bestätige(n), dass das Darlehen für die Kanalsanierung für das selbst genutzte Immobilieneigentum beantragt wird.

Ich/Wir bestätige(n), bis jetzt keine staatlichen Beihilfen erhalten zu haben, die Gegenstand einer anhängigen Rückforderungsanordnung der EU-Kommission sind.

Mir/Uns ist bekannt, dass die zum Kreditnehmer, Vorhaben, Verwendungszweck, Kosten- und Finanzierungsplan angegebenen Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) sind und dass Subventionsbetrug strafbar ist. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, Ihnen unverzüglich Änderungen der vorgenannten Angaben zu übermitteln, sobald mir/uns diese bekannt sind. Mir/Uns ist weiterhin § 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) bekannt, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist.

Mir/Uns sind ferner die nach § 3 des Subventionsgesetzes bestehenden Mitteilungspflichten bekannt; insbesondere werde(n) ich/ wir jede Abweichung von den bestehenden Angaben unverzüglich schriftlich der Hausbank mitteilen, bei der der Antrag eingereicht wurde.

Mir/Uns ist bekannt, dass alle in diesem Refinanzierungsantrag angegebenen personenbezogenen Daten von den am Verfahren Beteiligten zum Zweck der Antragsbearbeitung und Darlehensverwaltung, soweit es zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung und zur Erfüllung gesetzlicher Anforderungen zwischen den Beteiligten erforderlich ist, erhoben, gespeichert und genutzt sowie zwischen diesen gegenseitig übermittelt werden dürfen.

Beteiligte können die Hausbank, gegebenenfalls ein Zentralinstitut, die NRW.BANK, die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen und die von diesen beauftragten Stellen sein, sowie die KfW, die EIB (Europäische Investitionsbank) und die LR (Landwirtschaftliche Rentenbank), sofern sie an der Refinanzierung beteiligt sind.

Ich/Wir befreie(n) insoweit die Hausbank und die NRW.BANK vom Bankgeheimnis.

Ich/Wir habe(n) die anliegenden Datenschutzhinweise der NRW.BANK zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift(en)
der Antragstellerin/des Antragstellers

Rechtsverbindliche Unterschrift des Mithafters

① Weitere gesamtschuldnerisch mithaftende Endkreditnehmer sind in einer Anlage aufzuführen.
② Einsehbar unter www.nrwbank.de/privatehausanschluesse

NRW.Sanierung Privater Hausanschlüsse

Eine Gemeinschaftsaktion des Landes Nordrhein-Westfalen und der NRW.BANK

Allgemeine Bestimmungen Fassung für den Endkreditnehmer

Für das Förderdarlehen gelten die nachfolgenden Allgemeinen Bestimmungen:

1. Verwendung der Mittel

- 1.1 Die Darlehensmittel dürfen nur zur Finanzierung des geförderten Vorhabens eingesetzt werden. Die Hausbank ist unverzüglich zu unterrichten, wenn das Investitionsvorhaben oder dessen Finanzierung sich ändert.
- 1.2 Die Endkreditnehmerin/Der Endkreditnehmer hat der Hausbank unaufgefordert unmittelbar nach Abschluss des Vorhabens die Verwendung der Darlehensvaluta und die Erfüllung etwaiger Auflagen nachzuweisen.

2. Abruf der Mittel

- 2.1 Die Darlehensmittel werden in einer Summe ausbezahlt. Sollte zum Zeitpunkt des Abrufs das Darlehen nicht mehr in voller Höhe benötigt werden, kann die Endkreditnehmerin/der Endkreditnehmer auf den nicht zur Auszahlung gelangten Darlehensteilbetrag verzichten.
- 2.2 Die Hausbank berechnet ab dem zweiten Monat, gerechnet ab dem auf das Datum der Refinanzierungszusage der NRW.BANK an die Hausbank folgenden Tag, eine Bereitstellungsprovision. Die Bereitstellungsprovision wird mit Auszahlung bzw. Verzicht, spätestens nach drei Monaten, fällig. Die Höhe der Bereitstellungsprovision teilt die Hausbank der Endkreditnehmerin/dem Endkreditnehmer in diesem Darlehensvertrag mit. Die Auszahlung erfolgt innerhalb von 14 Bankarbeitstagen nach Eingang des Abrufformulars bei der Hausbank. Wenn Gründe vorliegen, die zu einer Kündigung des Darlehens oder des Darlehensverhältnisses berechtigen würden, kann die Hausbank die Auszahlung der Darlehensmittel ablehnen.
- 2.3 Die Auszahlung erfolgt ohne einen Abzug vom Nennbetrag.
- 2.4 Die Hausbank haftet nicht für Schäden bei der Endkreditnehmerin/dem Endkreditnehmer, die durch die Nichteinhaltung dieser Fristen entstehen, es sei denn, die Hausbank hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt.

3. Zinstermine

- 3.1 Die Verzinsung des Darlehens beginnt jeweils mit dem der Auszahlung durch die Hausbank (Wertstellung bei der Hausbank) folgenden Tag und endet mit dem Tag des Eingangs des Tilgungsbetrags auf dem Konto der Hausbank. Die Zinsen sind monatlich nachträglich jeweils zum 30. eines jeden Monats fällig. Die Zinsen werden nach der deutschen Zinsmethode berechnet.

- 3.2 Die Tilgung des Darlehens setzt nach Ablauf der tilgungsfreien Zeit mit Ende des Monats ein. Die Tilgung ist dann monatlich nachträglich zum 30. eines jeden Monats fällig.

4. Kürzungsvorbehalt

- 4.1 Die Hausbank ist berechtigt, den Darlehensbetrag anteilig zu kürzen, wenn sich der Umfang der veranschlagten Gesamtausgaben für das geförderte Vorhaben ermäßigt. Betrifft die Kürzung bereits ausgezahlte Beträge, so sind die Kürzungsbeträge von der Endkreditnehmerin/dem Endkreditnehmer unverzüglich an die Hausbank zurückzuzahlen.
- 4.2 Die Kürzungsbeträge werden grundsätzlich mit den noch ausstehenden Tilgungsraten (proportional auf die Restlaufzeit des Darlehens) verrechnet.

5. Berechnung von Kosten und Auslagen

Die Darlehensbearbeitungs- und Verwaltungskosten der Hausbank sind mit der Zinsmarge abgegolten.

Dazu zählen auch Kosten im Zusammenhang mit einem Endkreditnehmer- oder Bankenwechsel. Sofern nicht von der NRW.BANK festgelegt, dürfen Verzichtsgebühren, Vorfälligkeitsentschädigungen oder ähnliche Kosten für dieses Darlehen nicht berechnet werden.

6. Außerplanmäßige Rückzahlung

- 6.1 Die Hausbank ist berechtigt, jederzeit ganz oder teilweise die Tilgung des weitergeleiteten Darlehens durch die Endkreditnehmerin/den Endkreditnehmer zuzulassen, sofern ein Mindestbetrag von 1.000 € eingehalten wird.
- 6.2 Die Hausbank wird von der Endkreditnehmerin/dem Endkreditnehmer eine Vorfälligkeitsentschädigung verlangen.
- 6.3 Im Falle einer außerplanmäßigen (Teil-)Rückzahlung an die Hausbank ist durch die Endkreditnehmerin/den Endkreditnehmer eine Ankündigungsfrist von 20 Bankarbeitstagen einzuhalten. Er trägt Sorge dafür, dass die avisierte Valuta eingehalten wird.
- 6.4 Außerplanmäßige (Teil-)Rückzahlungen werden bei Tilgungsdarlehen grundsätzlich auf die zuletzt fälligen Raten angerechnet, sofern nicht die Hausbank einer anderen Anrechnung zustimmt.

7. Leistungen an die Hausbank

Forderungen gegen die Hausbank können nur insoweit mit Leistungen der Endkreditnehmerin/des Endkreditnehmers aufgerechnet werden, als sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

8. Verzug und Schadensersatz

- 8.1 Hat die Endkreditnehmerin/der Endkreditnehmer Tilgungsraten bei Fälligkeit nicht geleistet, ist die Hausbank berechtigt, Zinsen zu verlangen, die 5% p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB am Fälligkeitstag liegen.
- 8.2 Die Hausbank kann ohne vorherige Mahnung für ausstehende Beträge (mit Ausnahme nicht geleisteter Tilgungsraten) eine Schadensersatzpauschale fordern, die 5% p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB am Fälligkeitsdatum liegt.
- 8.3 Der Endkreditnehmerin/dem Endkreditnehmer bleibt es vorbehalten, einen geringeren Verzugschaden nachzuweisen.

9. Besicherung

- 9.1 Die Hausbank ist berechtigt, die aus ihrer Darlehensgewährung entstandene Forderung nebst Nebenrechten und den bestellten Sicherheiten auf die NRW.BANK zu übertragen. Die NRW.BANK ist berechtigt, die von ihr erworbenen Forderungen aus der Darlehensgewährung nebst Nebenrechten und akzessorischen Sicherheiten weiter an Dritte abzutreten. Nach der Übertragung kann die Endkreditnehmerin/der Endkreditnehmer Forderungen gegen die Hausbank nicht der NRW.BANK gegenüber mit Verpflichtungen aus dem Darlehen aufrechnen. Sicherheiten, die der Hausbank für ein von der NRW.BANK refinanziertes Darlehen von der Endkreditnehmerin/dem Endkreditnehmer gestellt worden sind oder künftig gestellt werden, dienen – soweit eine weite Zweckbestimmung vereinbart wurde oder künftig vereinbart wird und soweit rechtlich möglich – der Absicherung aller an die NRW.BANK abgetretenen oder in Zukunft abzutretenden Darlehensforderungen der Hausbank gegen die Endkreditnehmerin/den Endkreditnehmer. Dies gilt auch, wenn die Sicherheit von einem Dritten gestellt wird.
- 9.2 Die für dieses Darlehen vereinbarten Sicherheiten dürfen zur Absicherung anderer Hausbankdarlehen nicht vorrangig herangezogen werden. Die Verwertung der Sicherheiten ist erst zulässig, wenn die Endkreditnehmerin/der Endkreditnehmer mit den von ihr/ihm geschuldeten Leistungen auf dieses Darlehen in Verzug ist. Andere Sicherheiten, die der Hausbank von der Endkreditnehmerin/dem Endkreditnehmer oder einem Dritten für nicht von der NRW.BANK refinanzierte Darlehen an die Endkreditnehmerin/den Endkreditnehmer gestellt worden sind oder künftig gestellt werden, dienen – soweit eine weite Zweckbestimmung vereinbart wurde oder künftig vereinbart wird und soweit rechtlich möglich – nachrangig zur Absicherung aller an die NRW.BANK abgetretenen oder in Zukunft abzutretenden Darlehensforderungen der Hausbank gegen die Endkreditnehmerin/den Endkreditnehmer.

10. Prüfungsrechte/Auskunftserteilung

- 10.1 Die Endkreditnehmerin/Der Endkreditnehmer ist verpflichtet, der Hausbank, der NRW.BANK, dem für Umwelt zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, dem Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen oder den von diesen Beauftragten auf deren Verlangen uneingeschränkt Auskunft zu erteilen und ihnen beziehungsweise den von ihnen Beauftragten Einblick in die Darlehensunterlagen zu gewähren.

10.2 Die Hausbank, die NRW.BANK, das für Umwelt zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen sowie die von ihnen Beauftragten sind berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung des Darlehens bei der Endkreditnehmerin/dem Endkreditnehmer zu überprüfen. Durch die Prüfung gegebenenfalls entstehende Kosten können der Endkreditnehmerin/dem Endkreditnehmer berechnet werden.

10.3 Die Endkreditnehmerin/Der Endkreditnehmer räumt zu diesem Zweck der Hausbank, der NRW.BANK, dem für Umwelt zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, dem Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen sowie den von ihnen Beauftragten ein Betretungsrecht ein.

10.4 Die Endkreditnehmerin/Der Endkreditnehmer wird die Hausbank über alle wesentlichen Vorkommnisse unterrichten.

11. Erhebung, Verarbeitung, Übermittlung und Nutzung personenbezogener Daten

Die am Verfahren beteiligten Stellen sind berechtigt, alle personenbezogenen und sonstigen Daten – soweit es zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung im Rahmen der gegenseitigen Geschäfts- und Vertragsverbindungen zwischen den Beteiligten erforderlich ist – zu erheben, elektronisch zu verarbeiten, zu speichern und einander zu übermitteln und auszuwerten. Beteiligt sind neben der Hausbank und der NRW.BANK gegebenenfalls weitere Kreditinstitute im Rahmen von Finanzverbänden und Refinanzierungsinstituten, das für Umwelt zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen und die von diesen beauftragten Stellen.

12. Besondere Pflichten der Endkreditnehmerin/ des Endkreditnehmers

Die Endkreditnehmerin/Der Endkreditnehmer ist verpflichtet,

- 12.1 das angeforderte Darlehen entsprechend der Darlehenszusage zu verwenden,
- 12.2 mit der Darlehenszusage verbundene Bedingungen und Auflagen zu erfüllen,
- 12.3 zwei Monate nach Beendigung des Vorhabens die zweckentsprechende Verwendung des Darlehens gegenüber der Hausbank auf dem von der Hausbank vorgegebenen Vordruck nachzuweisen,
- 12.4 die Hausbank unverzüglich zu unterrichten, wenn
- 12.4.1 sich die Fertigstellung oder Inbetriebnahme des Vorhabens ändert,
- 12.4.2 über das Vermögen der Endkreditnehmerin/des Endkreditnehmers das (private) Insolvenzverfahren beantragt wird,
- 12.4.3 einer der unter Nr. 14 aufgeführten Sachverhalte vorliegt.

13. Widerruf der Darlehenszusage

Die Hausbank kann aus wichtigem Grund von ihrer Darlehenszusage vor Auszahlung des Darlehensbetrags zurücktreten bzw. diese widerrufen. Dies gilt insbesondere, wenn

- Förderungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
- über das Vermögen der Endkreditnehmerin/ des Endkreditnehmers das (private) Insolvenzverfahren beantragt wird.

14. Kündigung aus wichtigem Grund

- 14.1 Die Hausbank kann unbeschadet ihres Rechts zur Kündigung aus sonstigen wichtigen Gründen das Darlehen fristlos kündigen, wenn
 - 14.1.1 die Endkreditnehmerin/der Endkreditnehmer wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht erfüllt oder sonst verletzt,
 - 14.1.2 das Darlehen zu Unrecht erlangt, nicht seinem Zweck entsprechend verwendet worden ist oder die Endkreditnehmerin/der Endkreditnehmer ungeachtet einer Fristsetzung durch die Hausbank eine Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung nicht ermöglicht hat,
 - 14.1.3 die Voraussetzungen für seine Gewährung sich geändert haben oder nachträglich entfallen sind (z.B. Änderung des Status „selbst genutztes Wohneigentum“),
 - 14.1.4 die Endkreditnehmerin/der Endkreditnehmer den Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß führt oder nicht rechtzeitig vorlegt,
 - 14.1.5 die Endkreditnehmerin/der Endkreditnehmer unrichtige Angaben über ihre/seine Vermögenslage gemacht hat,
 - 14.1.6 Förderungsvoraussetzungen nachträglich entfallen sind,
 - 14.1.7 die Endkreditnehmerin/der Endkreditnehmer eine mit dem Darlehensvertrag übernommene sonstige Verpflichtung verletzt,

14.1.8 eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage der Endkreditnehmerin/des Endkreditnehmers oder der Werthaltigkeit einer gestellten Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens, auch unter Verwertung der Sicherheiten, gefährdet wird.

14.2 Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Vertragspflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, sofern nicht einer der in § 323 Absatz 2 BGB genannten Gründe vorliegt. Verbraucherschützende Bestimmungen des BGB bleiben hiervon unberührt.

15. Zinszuschlag

Die Endkreditnehmerin/Der Endkreditnehmer ist auf Verlangen der Hausbank verpflichtet, das Darlehen mit 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen, und zwar,

- 15.1.1 in den unter 14.1.1 bis 14.1.5 genannten Fällen vom Tag der Auszahlung durch die refinanzierende Stelle an,
- 15.1.2 in den unter 14.1.6 bis 14.1.8 genannten Fällen von dem Tag an, an dem die Voraussetzungen für eine Rückforderung eingetreten sind.
- 15.2 Die Endkreditnehmerin/Der Endkreditnehmer ist auf Verlangen der Hausbank verpflichtet, das Darlehen ganz oder teilweise mit 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen, und zwar vom Tage der Auszahlung durch die refinanzierende Stelle an, wenn die Abrufooraussetzungen nicht beachtet wurden oder Kürzungsbeträge wegen Ermäßigung der Gesamtkosten zurückzahlen sind.

16. Schriftform

Alle Änderungen oder Ergänzungen dieser allgemeinen Bestimmungen oder des jeweils geltenden förderprogrammspezifischen Merkblatts bedürfen bis zum Abschluss des Darlehensvertrags zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst.

17. Abgrenzung der Geltung

Sind einzelne Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Hausbank unvereinbar mit einzelnen Regelungen diesen Allgemeinen Bestimmungen, so gelten Letztere vorrangig.

Datenschutzhinweise

Unser Umgang mit Ihren Daten und Ihre Rechte – Informationen nach Artikel 13, 14 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

I. Allgemeine Informationen

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

Verantwortliche Stelle ist

NRW.BANK
Kavalleriestraße 22, 40213 Düsseldorf
Telefon + 49 211 91741-0, Fax + 49 211 91741-1800
E-Mail info@nrwbank.de

Sie erreichen unseren betrieblichen Datenschutzbeauftragten unter

NRW.BANK
Datenschutzbeauftragter
Kavalleriestraße 22, 40213 Düsseldorf
Telefon + 49 211 91741-0
E-Mail datenschutz@nrwbank.de

2. Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung über Sie als Endkreditnehmer erhalten. Zudem verarbeiten wir – soweit für die Anbahnung und Verwaltung von Darlehensverträgen erforderlich – personenbezogene Daten, die wir von Ihrer Hausbank, gegebenenfalls einem Zentralinstitut oder von sonstigen Dritten zulässigerweise erhalten haben. Wir verarbeiten auch personenbezogene Daten, die wir auf Basis der uns zur Verfügung gestellten Daten eigenständig generiert haben. Außerdem verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen zulässigerweise gewonnen haben und verarbeiten dürfen.

3. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Einklang mit den einschlägigen Regelungen zum Datenschutz zu verschiedenen Zwecken. Grundsätzlich kommen als Zwecke der Verarbeitung in Betracht: die Verarbeitung zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO), im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO), zur Wahrung berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO), aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO) und/oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO).

4. Wer bekommt meine Daten?

Innerhalb der Bank erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten brauchen. Auch von uns eingesetzte und im Auftrag tätige Dienstleister (sog. Auftragsverarbeiter, vgl. Art. 28 DSGVO) können zu diesen genannten Zwecken Daten erhalten.

Daneben geben wir Ihre Daten auch an externe Empfänger, soweit das zur Durchführung der Geschäftsbeziehung mit Ihnen erforderlich ist oder wir aufgrund einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung dazu angehalten sind. Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die Sie uns Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben. Im Hinblick auf die Datenweitergabe an externe Empfänger ist zudem zu beachten, dass wir nach den zwischen Ihnen und uns vereinbarten allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet sind, von denen wir Kenntnis erlangen (Bankgeheimnis). Informationen über Sie dürfen wir nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen das gebieten, Sie eingewilligt haben oder wir zur Erteilung einer Bankauskunft befugt sind.

5. Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Soweit erforderlich, verarbeiten und speichern wir Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer unserer Geschäftsbeziehung, was auch die Anbahnung und die Verwaltung eines Darlehensvertrags umfasst. Dabei ist zu beachten, dass unsere Geschäftsbeziehung ein Dauerschuldverhältnis ist, das auf Jahre angelegt ist.

Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO), dem Kreditwesengesetz (KWG) und dem Geldwäschegesetz (GwG) ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung beziehungsweise Dokumentation betragen zwei bis 13 Jahre.

Schließlich beurteilt sich die Speicherdauer auch nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die zum Beispiel nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bis zu 30 Jahre betragen können, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.

6. Welche Datenschutzrechte habe ich?

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Art. 20 DSGVO. Zur Ausübung der vorgenannten Rechte können Sie sich an die im Abschnitt „Allgemeine Informationen“ unter Ziffer 1 genannten Stellen wenden.

Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO). Die zuständige Aufsichtsbehörde für die NRW.BANK ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI NRW).

Zusätzlich haben Sie ein Widerspruchsrecht, das am Ende dieser Datenschutzhinweise genauer erläutert wird.

7. Besteht für mich eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie nur diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Anbahnung und die Verwaltung eines Darlehensvertrags erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel den Abschluss des Darlehensvertrags oder die Ausführung des Auftrags ablehnen müssen oder einen bestehenden Darlehensvertrag nicht mehr durchführen können und gegebenenfalls beenden müssen.

II. Besondere Informationen

1. Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Anknüpfend an die Ausführungen im Abschnitt „Allgemeine Informationen“ (dort Ziffer 2) verarbeiten wir im Rahmen der mit Ihnen bestehenden Geschäftsbeziehung die folgenden Daten beziehungsweise Kategorien von Daten.

1.1 Daten, die wir von Ihnen im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung erhalten

Kategorien personenbezogener Daten	Erläuterung der Kategorien personenbezogener Daten
Stammdaten	z. B. Name, Anschrift, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, Telefonnummern, E-Mail-Adresse
Daten über Vermögensverhältnisse	z. B. Einkommen, Vor- und Ratenverpflichtungen, übernommene Bürgschaften sowie sonstige Daten über Vermögensverhältnisse, Bank- oder Steuerberaterauskünfte, die Sie uns im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung mitteilen
Kontodaten	z. B. IBAN, Kontonummer, Bankleitzahl
Legitimationsdaten	z. B. Ausweisinformationen, etwa Ausweiskopien
Antragsdaten	Informationen, die Sie uns bei der Beantragung eines Darlehensvertrags zur Verfügung stellen
Nachweisdaten	Unterlagen, die Sie uns zum Beleg der im Antrag gemachten Angaben zur Verfügung stellen, z. B. Einkommensnachweise, Arbeitsverträge, Ausweisdokumente, Kontoauszüge
Vertragsdaten	z. B. Vertragskennung, Vertragshistorie, Vertragsbeginn (Antragsdatum) sowie sonstige Informationen zu Ihren Darlehensverträgen
Registerdaten	z. B. Handelsregisterauszug
Steuerdaten	z. B. Steueridentifikationsnummer einschließlich Länderkennzeichen sowie sonstige steuerlich relevante Daten, die Sie uns im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung mitteilen

Datenschutzrechtliche Erklärungen	Einwilligungserklärungen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten; Erklärungen zum Widerruf von Ihnen erteilter Einwilligungen; Erklärungen zum Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten; Erklärungen zur Geltendmachung Ihrer Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung sowie Datenübertragbarkeit einschließlich der Informationen, die Sie uns bei der Geltendmachung Ihrer Rechte mitteilen
Entbindungserklärungen	Erklärungen zur Entbindung vom Bankgeheimnis, die Sie im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung erteilen, einschließlich der Informationen, die Sie uns in den jeweiligen Erklärungen mitteilen

1.2 Daten, die wir eigenständig generiert haben

Kategorien personenbezogener Daten	Erläuterung der Kategorien personenbezogener Daten
Stammdaten	z. B. Antrags- und Partnernummer
Bonitätsdaten	z. B. Rating- und Scoringwerte, die wir durch ein wissenschaftlich anerkanntes mathematisch-statistisches Verfahren aus kreditrelevanten Informationen generieren, sowie bonitätsrelevante Erfahrungswerte, die wir über Sie als Kunden im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung gewinnen

1.3 Daten, die wir von Dritten erhalten haben

Kategorien personenbezogener Daten	Erläuterung der Kategorien personenbezogener Daten
Aktualisierte Stammdaten	z. B. aktualisierte Anschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen und/oder andere Stammdaten, die wir z. B. von Meldebehörden erhalten
Bonitätsdaten	z. B. Kreditscorewerte und sonstige kreditrelevante Daten von Auskunftsteilen wie der SCHUFA, bonitätsrelevante Arbeitgeberauskünfte sowie weitere bonitätsrelevante Daten wie z. B. finanzierungsobjektbezogene Informationen, die wir von Dritten erhalten
Steuerdaten	Steuerdaten, zu deren Erhebung wir unter anderem nach § 154 AO verpflichtet sind; z. B. Steueridentifikationsnummer, Wirtschaftsidentifikationsnummer
Daten aus Auskünften und Stellungnahmen	z. B. aus Stellungnahmen von Handelskammern, Handwerkskammer und sonstigen am Verfahren beteiligten Dritten, die zur Anbahnung und Verwaltung Ihres Darlehens benötigt werden
Daten aus Presse und Medien	öffentlich zugängliche Informationen aus Presse und Medien

2. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zwecke der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?

Anknüpfend an die Ausführungen im Abschnitt „Allgemeine Informationen“ (dort Ziffer 3) verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zu den folgenden Zwecken auf Basis der folgenden Rechtsgrundlagen:

Zweck/Berechtigtes Interesse	Rechtsgrundlage(n)
Anbahnung und Verwaltung von Darlehensverträgen	Art. 6 Abs. 1 lit. b, e DSGVO
Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten	Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO
Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs der Bank	Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO
Verhinderung und Aufklärung von Straftaten	Art. 6 Abs. 1 lit. c, f DSGVO
Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Förderprodukten	Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO
Gesetzlich vorgeschriebene Legitimationsprüfung zur Feststellung der Identität des Kontoinhabers, anderer Verfügungsberechtigter sowie wirtschaftlich Berechtigter	Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO
Gesetzlich vorgeschriebene Bonitätsrisikobewertung im Rahmen der Anbahnung sowie der laufenden Risikobewertung auf der Grundlage einer Risikoklassifizierung von Kunden nach Bonitätsgesichtspunkten zur Erfüllung gesetzlicher (insbesondere bankaufsichtsrechtlicher) Vorgaben, insbesondere zur Prüfung und Meldung, zur ordnungsgemäßen Unternehmenssteuerung, zur Kapitalrechnung sowie zur Berechnung etwaig erforderlicher bilanzieller Wertberichtigungen	Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO
Einholung von Bankauskünften zur Bonitätsrisikobewertung im Rahmen der Anbahnung sowie der laufenden Risikobewertung	Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO
Gesetzlich vorgeschriebene Prüfung und Übermittlung von Angaben zu Zahler und Zahlungsempfänger bei Ausführung von Geldtransfers insbesondere zur Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen Auskunftserteilung zur Identität von Zahler und Zahlungsempfänger an andere Kreditinstitute und zuständige Behörden	Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO
Gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen, Meldungen und Auskunftserteilungen an Aufsichts- und Ermittlungsbehörden zur Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO
Gesetzlich vorgeschriebene Meldungen an das Bundeszentralamt für Steuern und andere Steuerbehörden	Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO
Gesetzlich vorgeschriebene Meldungen an sonstige Behörden oder Wirtschaftsprüfer	Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO
Gesetzlich vorgeschriebene Erteilung von Auskünften an Ermittlungsbehörden (z. B. Polizei, Staatsanwaltschaft, Finanzamt) insbesondere zur Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung von Vermögens- und Steuerdelikten	Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO
Konsultation von Auskunftsteilen (z. B. SCHUFA, Creditreform, Vollstreckungsportal) zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Ausfallrisiken	Art. 6 Abs. 1 lit. c, f DSGVO
Betroffenenrechtenmanagement, d. h. Bearbeitung von Anfragen betroffener Personen zu Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit zur Erfüllung der datenschutzrechtlichen Rechte der betroffenen Personen	Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO
Einwilligungsmanagement, d. h. Verwaltung von datenschutzrechtlichen Einwilligungs- und Widerrufserklärungen	Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO
Widerspruchsmanagement, d. h. Verwaltung von datenschutzrechtlichen Widerspruchs- erklärungen	Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO

3. Wer bekommt meine Daten?

Anknüpfend an die Ausführungen im Abschnitt „Allgemeine Informationen“ (dort Ziffer 4) können die folgenden Empfänger/Kategorien von Empfängern Ihre personenbezogenen Daten erhalten:

3.1 Auftragsverarbeiter

Wir setzen bei der Anbahnung und Verwaltung von Darlehensverträgen auch externe Dienstleister ein, die personenbezogene Daten in unserem Auftrag verarbeiten. Konkret gehören hierzu zum Beispiel Unternehmen in den folgenden Kategorien:

- kreditwirtschaftliche Leistungen, IT-Dienstleistungen, Logistik, Druckdienstleistungen, Archivdienstleistungen, Telekommunikation sowie Beratung und Consulting

3.2 Externe Empfänger

Soweit wir aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund Ihrer Einwilligung befugt sind, geben wir im Rahmen der mit Ihnen bestehenden Geschäftsbeziehung Ihre personenbezogenen Daten auch an andere Stellen weiter, die Ihre Daten in eigener Verantwortung verarbeiten. Unter diesen Voraussetzungen können folgende Empfänger beziehungsweise Kategorien von Empfängern Ihre personenbezogenen Daten erhalten:

- Öffentliche Stellen und Institutionen (z. B. Deutsche Bundesbank, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Europäische Zentralbank, Finanzbehörden, Ministerien, Landesrechnungshof, Landeskasse NRW) bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung
- Andere Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute oder vergleichbare Einrichtungen, an die wir zur Durchführung der Geschäftsbeziehung mit Ihnen personenbezogene Daten übermitteln (je nach Darlehensvertrag z. B. Hausbank, Kreditanstalt für Wiederaufbau, Landwirtschaftliche Rentenbank, Europäische Investitionsbank, CEB-Bank des Europarates, Europäischer Investitionsfonds, Bürgschaftsbank NRW)
- Auskunfteien für die Einholung von Bonitätsauskünften

4. Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall?

Unsere Entscheidungsfindung zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung beruht nicht ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung gemäß Art. 22 DSGVO.

Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO und Art. 6 Abs. 1 lit. f der DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst gerichtet werden an

NRW.BANK
Datenschutzbeauftragter
Kavalleriestraße 22, 40213 Düsseldorf
Telefon + 49 211 91741-0
E-Mail datenschutz@nrwbank.de